

Allgemeine Erlaubnis für Kleine Lotterien und Auspielungen

Bekanntmachung vom 29.10.2021

LABO II A 2

Telefon: 90269-2036/2054 oder 90269-0, intern 9269 - 2036/2054

I.

Auf Grund des § 12 des Ausführungsgesetzes zum Glücksspielstaatsvertrag in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 2012 (AG GlüStV 2011) (GVBl. 2012 S. 238, GVBl. 2021 S. 1035) in Verbindung mit § 18 des Staatsvertrages zur Neuregulierung des Glücksspielwesens in Deutschland vom 29. Oktober 2020 (GlüStV 2021) (GVBl. 2021, S. 325) wird mit Wirkung vom 25. September 2021 Lotterieveranstaltern im Sinne von § 14 Absatz 1 Nummer 1 GlüStV 2021 sowie den im Folgenden unter a) bis d) genannten Institutionen und Organisationen der Jugendhilfe und Jugendpflege (abschließende Aufzählung),

- a) Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften,
- b) Sportvereinen,
- c) Feuerwehren und
- d) Stiftungen

die Allgemeine Erlaubnis für die Veranstaltung von Kleinen Lotterien und Auspielungen für ihren räumlichen Wirkungskreis erteilt,

1. die sich nicht über das Gebiet eines Bezirks hinaus erstrecken,
2. bei denen die Summe der für den Erwerb aller Lose zu entrichtende Entgelte den Betrag von 30 000 EURO nicht übersteigt,
3. deren Spielplan einen Reinertrag von mindestens einem Drittel und eine Gewinnsumme von mindestens einem Viertel der Summe der für den Erwerb aller Lose zu entrichtenden Entgelte vorsieht,
4. bei denen der Losverkauf die Dauer von zwei Monaten nicht überschreitet und
5. bei denen der Reinertrag ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke verwendet wird.

Bei Veranstaltungen, bei denen Lose ausgegeben werden sollen, die den sofortigen Gewinnentscheid enthalten, dürfen Prämien oder Schlussziehungen nicht vorgesehen werden. Tombolen sind Lotterien im Sinne der Allgemeinen Erlaubnis nach § 12 AG AG GlüStV 2021. Die Kleine Lotterie/Ausspielung ist mindestens zwei Wochen vor Beginn dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Referat Zentrale Einwohnerangelegenheiten - II A 20 -, unter Angabe

- des Namens und Anschrift des Veranstalters
- des Spielkapitals (Anzahl der Lose, aufgestellt in Gewinn- und Nietenlose und Lospreis)
- Dauer der Lotterie/Ausspielung
- Freistellungsbescheid des Finanzamtes (Veranstalter nach § 14 Absatz 1 Ziffer 1 des GlüStV)
- Empfänger des Reinertrages

schriftlich anzuzeigen. Die Unterlagen können auch mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehen unter der Adresse:

post.gluecksspielaufsicht@labo.berlin.de

übermittelt werden.

II.

Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten ist berechtigt, im Einzelfall weitere Auflagen zu erlassen. Im Einzelfall können die nach der Allgemeinen Erlaubnis erlaubten Veranstaltungen untersagt werden, wenn

1. gegen die Vorschriften des AG GlüStV 2021 beziehungsweise gegen den GlüStV 2021 oder gegen wesentliche Bestimmungen der Allgemeinen Erlaubnis verstoßen wird,
2. keine Gewähr für die ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung oder für die zweckentsprechende Verwendung des Reinertrages gegeben ist, oder
3. durch die Veranstaltung oder durch die Verwendung des Reinertrages die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder die Sittlichkeit verletzt wird.

Das Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten (LABO) ist jederzeit berechtigt, Kontrollen während der Veranstaltung durchzuführen. Es ist vom Veranstalter sicherzustellen, dass die Mitarbeiter des LABO ihre Aufgaben ungehindert wahrnehmen können.

III.

Die Teilnahme von Minderjährigen an Kleinen Lotterien und Ausspielungen ist nicht zulässig. Die Veranstalter und die Vermittler haben sicherzustellen, dass Minderjährige von der Teilnahme ausgeschlossen sind.

Werbung ist nur unter Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben von § 5 GlüStV 2021 erlaubt.

Die Lose dürfen untereinander keine Abweichungen aufweisen und müssen im Material so beschaffen sein, dass der Gewinnerscheid auf dem Los von außen nicht erkennbar ist.

Über die Veranstaltung ist innerhalb eines Monats nach Beendigung eine Abrechnung vorzulegen. Diese muss folgende Angaben enthalten: Anzahl der verkauften Lose, Gesamteinnahme, Ausgaben einschließlich eventuell Lotteriesteuer (einzeln aufgeführt und durch Originalunterlagen belegt), Gesamtwert der Gewinne, Höhe des Reinertrages, Aufstellung über nicht abgeholte beziehungsweise nicht verlorene Gewinne mit Wertangabe und Verkaufserlös.

Der Reinertrag der Veranstaltung ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, kirchliche oder mildtätige Zwecke, die allgemeiner Billigung sicher sind, zu verwenden.

Der Nachweis über die Verwendung muss innerhalb von zwei Monaten nach der Veranstaltung gegenüber dem Landesamt für Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Referat Zentrale Einwohnerangelegenheiten - II A 20 -, erbracht werden.

Organisationen, die wirtschaftliche Zwecke verfolgen, fallen nicht unter die Allgemeine Erlaubnis. Dies gilt auch dann, wenn der Ertrag der Veranstaltung gemeinnützigen Zwecken zugeführt wird. Ihnen kann keine Erlaubnis zur Veranstaltung einer Kleinen Lotterie/ Ausspielung erteilt werden. Im Zusammenhang mit der Veranstaltung darf darüber hinaus keine Wirtschaftswerbung betrieben werden, die über die Ausstellung von Sachgewinnen hinausgeht.

IV.

Der Widerruf der Allgemeinen Erlaubnis sowie die nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung durch Auflagen bleibt vorbehalten. Die steuerlichen Pflichten nach §§ 32 und 33 des Rennwett- und Lotterieggesetzes sind zu beachten. Die jeweilige Einzelveranstaltung einer Kleinen Lotterie oder Ausspielung ist gemäß § 29 Absatz 1 der Verordnung zur Durchführung des Rennwett- und Lotterieggesetzes grundsätzlich mindestens zwei Wochen vor Beginn bei dem zuständigen Finanzamt Wedding, Osloer Str. 37, 13359 Berlin, anzuzeigen. Darin sind insbesondere die Anschrift des Veranstalters, der Ort und der Zeitraum der Veranstaltung, die Zahl der Lose und der Lospreis sowie die geplante Höhe und Verwendung des Reinertrags, soweit eine Steuerbefreiung nach § 28 des Rennwett- und Lotterieggesetzes geltend gemacht werden soll, mitzuteilen.

V.

Die Allgemeine Erlaubnis tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.